

Staatsanwaltschaft Berlin

81 Js 3547/08

Gesch.-Nr. bitte stets angeben
Dez.: 116

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Frau
Dr. Maryam Schatz
Albrecht-Dürer-Straße 5a

87527 Sonthofen

Berlin, 15.10.2008
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 3663
Telefax 030/90 14-33 10

Sitz

Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift

für Briefsendungen:
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)
für Paketsendungen:
Turmstraße 91, 10559 Berlin

Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.30 - 13 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung

Ihre Strafanzeige vom 29.09.2008 über die Internetwache
gegen Jochen Hoff

Sehr geehrte Frau Dr. Schatz,

das vorgenannte Ermittlungsverfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Nach Auslegung und Bewertung des gesamten Artikels ist davon auszugehen, dass die Verwendung von verfassungsfeindlichen Kennzeichen zwar tatbestandlich begründet ist; dies führt aber dann nicht zur Strafbarkeit, wenn dies „der staatsbürgerlichen Aufklärung ... der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“ (§ 86 Abs. 3 StGB)

Es würde hier den Rahmen sprengen, die vielfältigen Entscheidungen im Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit und Strafnorm darzulegen, die nach Einzelfallüberlegungen mal einen zur Straflosigkeit führenden Tatbestandsausschluss annahmen oder mal auch nicht.

Jedenfalls ist sicher, dass auch Privatpersonen der Aufklärung dienen können und Berichterstattung betreiben können.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit verlangt eine am konkreten Artikel ausgerichtete Einzelauslegung, wie der objektive Betrachter den Artikel insgesamt verstehen würde.

Hier ging es in dem Artikel im unmittelbar vorhergehenden Absatz um die Bekleidung „Thor Steinar“.

Im Anschluss an die Bemerkung, dass das (alte) Label aus Runen zusammengesetzt war, werden einige strafbare Runen erklärt und auch gezeigt.

Aufgrund der beigefügten Legende kann sich damit jeder Leser ein Bild machen, was – unter anderem – unter § 86 a StGB fällt.

Eine weitergehende Bewertung oder gar ein Gutheißen der Symbole oder der dahinter stehenden Gruppierungen findet in dem Artikel nicht statt.

Er reduziert sich auf schlichte Information.

Es kann dem Verfasser nicht angelastet werden, wenn der flüchtige Leser nur einen Teil des Artikels oder gar nur die Symbole erfasst.

Strafbar kann er nur für das sein, was sich aus dem Artikel insgesamt ergibt.

Mehr als der Hinweis auf die Strafbarkeit und eine sachliche Legende kann von dem Verfasser nicht erwartet werden.

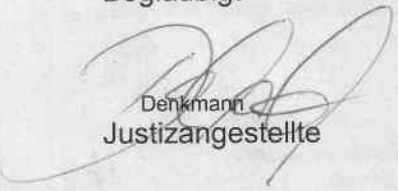
Dies war vorhanden.

Es ergibt sich keine Strafbarkeit.

Das Verfahren war daher einzustellen.

Hochachtungsvoll
Anselmann
Staatsanwalt

Beglaubigt


Denkmann
Justizangestellte